

Satzung des Kreissportbundes Olpe

1. Name - Wesen - Sitz

Der Kreissportbund (KSB) Olpe e. V. im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. ist die Gemeinschaft der Sportvereine, der Stadt- und Gemeindesportverbände und der Sportfachverbände im Kreis Olpe.

Er hat seinen Sitz in Olpe und ist in das Vereinsregister einzutragen.

2. Grundsätze der Tätigkeit

2.1 Der KSB Olpe ist mit seiner Arbeit, von den Gegebenheiten des Lebens ausgehend, auf die Zukunft auszurichten.

2.2 Der KSB Olpe ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

2.3 Der KSB Olpe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der KSB ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Seine Mitglieder haben nicht teil an seinem Vermögen und keine Person wird durch Vergütungen begünstigt, die zweckfremd und unangemessen sind.

3. Zweck

Zweck des KSB Olpe ist es,

3.1 dafür einzutreten, dass allen im Kreis Olpe wohnenden Personen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Leibesübungen zu betreiben;

3.2 den Sport in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit;

3.3 den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten - auch gegenüber dem Kreis Olpe sowie den Gemeinden und in der Öffentlichkeit - zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitgliedsvereine zu regeln.

4. Aufgaben

Die Aufgaben des KSB Olpe erstrecken sich auf alle Belange des Sports und der Förderung der Erziehung in der modernen Gesellschaft, insbesondere

- Sicherung der Zusammenarbeit aller sporttreibenden Vereine und Verbände der Städte und Gemeinden
- Vertretung der Interessen seiner Mitglieder, seiner Behörden, Institutionen und Organisationen
- Förderung der Jugendhilfe, Jugendpflege und Erziehung, insbesondere auch im Bereich der offenen Ganztagschule
- Breiten- und Freizeitsport für alle
- Leistungs- und Spitzensport

- Sport- und Leistungsabzeichen
- Aus-, Fort- und Weiterbildung
- Gesundheitssport (Prävention und Rehabilitation) im und durch Sport
- Soziales und Versicherungsschutz
- Umwelt und Umweltschutz
- Sportstätten- und Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit Forschung und Wissenschaft, soweit Belange des Sports berührt sind
- Mitwirkung in kommunalen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften

5. Rechtsgrundlagen

- 5.1 Rechtsgrundlagen des KSB Olpe sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für den gesamten KSB Olpe.
- 5.2 Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Hauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung bedarf lediglich der Bestätigung.
- 5.3 Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 5.4 Die Satzung und die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und den Ordnungen des LSB NW stehen.

6. Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglieder des KSB können alle sporttreibenden Vereine innerhalb des Kreises Olpe, die einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedsorganisation des LSB NW angehören, die Stadt- und Gemeindegemeinschaften des Kreises Olpe, die Sportjugend des Kreises Olpe und sonstige dem Sport dienende Institutionen, insbesondere Kindergärten und Schulen werden.
- 6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten.

7. Aufnahme

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

8. Austritt, Ausschluss, Auflösung

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss einer Mitgliedsorganisation des LSB NW oder des Vereins aus einer Mitgliedsorganisation des LSB NW sowie durch Auflösung des Vereins.

9. Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

10. Organe

Die Organe des KSB Olpe sind

- 10.1 die Mitgliederversammlung,
- 10.2 der Hauptausschuss,
- 10.3 der Vorstand.

11. **Mitgliederversammlung**

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KSB Olpe. Sie bestimmt die Richtlinien des KSB Olpe, nimmt Berichte des Vorstandes und der Prüfer entgegen, erteilt Entlastung, beschließt den Haushaltsplan, setzt die Mitgliedsbeiträge fest, tätigt die Wahlen und beschließt über Änderungen der Satzung und andere vorliegende Anträge.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung tritt **alle 2 Jahre** zusammen. Sie wird durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Tagungstermin einberufen.
- 11.3 Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungsbeginn beim Vorstand eingereicht sein. Die Anträge müssen zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- 11.4.1 Antragsberechtigt sind die Mitglieder, der Hauptausschuss und der Vorstand.
- 11.4.2 Die Mitglieder haben je eine Stimme; Vereine über 250 Mitglieder haben je angefangene weitere 500 Mitglieder je eine Stimme mehr.
- 11.4.3 Die Stadt- und Gemeindesportverbände haben je eine Stimme.
- 11.4.4 Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme.
- 11.4.5 Stimmübertragung ist nicht zulässig, kein Delegierter darf mehr als eine Stimme auf sich vereinen.
- 11.4.6 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss entweder auf Beschluss des Vorstandes, Hauptausschusses oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder stattfinden.
- 11.4.7 Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich auch die Frist für die Stellung von Anträgen auf eine Woche.
- 11.4.8 Eine ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 11.4.9 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse wörtlich zu protokollieren sind. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterzeichnet.

12. Hauptausschuss

- 12.1 Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Vorsitzenden der Stadt-, Gemeinde-Sportverbände, den Vertretern/ Vertreterinnen der im Kreis Olpe organisierten Fachverbände, Mitgliedsverbände mit besonderer Aufgabenstellung, sonstigen Vereinen und Institutionen.
- 12.1.1 Jedes Mitglied des Hauptausschusses hat eine Stimme.
- 12.2 Der Hauptausschuss ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- 12.3. Die Hauptausschusssitzungen werden mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einberufen. Die Tagesordnung soll den Mitgliedern des Hauptausschusses mindestens eine Woche vorher zugehen.
- 12.4. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten sind.

13. Vorstand

- 13.1 Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des KSB Olpe im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- 13.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - 13.2.1 dem Vorsitzenden,
 - 13.2.2 zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - 13.2.3 dem Schriftführer,
 - 13.2.4 dem Kassenwart,
 - 13.2.5 dem Sozialwart,
 - 13.2.6 dem Jugendwart,
 - 13.2.7 der Frauenwartin,
 - 13.2.8 dem Pressewart,
 - 13.2.9 dem Sportabzeichen-Obmann,
 - 13.2.10 dem Sportarzt,
 - 13.2.11 einem Schulsportbeauftragten,
 - 13.2.12 dem Bildungsreferenten,
 - 13.2.13 dem Sport- und Lehrwart,soweit die vorstehenden Ämter besetzt werden können.

- 13.3 Die Vorgenannten zu Ziffer 13.2.1 - 13.2.4 bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und werden durch die Mitgliederversammlung für die Zeit von **4 Jahren** gewählt. Vertretungsberechtigt sind jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands.

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in der Form, dass jeweils im zweijährigen Rhythmus ein Teil des Vorstandes neu zu wählen ist. Der 1. Vorsitzende, ein stellvertretender Vorsitzender und der Kassenwart werden gemeinsam gewählt. Weitere stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer werden auf der nächsten Mitgliederversammlung gewählt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes stellt der Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- 13.4 Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Ziffer 13.2.5 - 13.2.13) beruft der geschäftsführende Vorstand. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch den Hauptausschuss.

- 13.5 Der Vorsitzende des KSB Olpe beruft die Sitzungen des Vorstandes, des Hauptausschusses und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall vertritt ihn ein stellvertretender Vorsitzender.

- 13.6 Der Vorsitzende des KSB Olpe oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden hat Sitz und Stimme in allen Gremien des KSB Olpe.

- 13.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- 13.8 Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass an einzelne Vorstandsmitglieder ein pauschaler Aufwendungsersatz, oder eine Vergütung gezahlt wird.

14. Ausschüsse

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Der Vorsitzende soll Mitglied des Vorstandes des KSB sein. Die Beschlüsse bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Bestätigung durch den Vorstand.

15. Wirtschaftsführung

- 15.1 Für jedes Geschäftsjahr sind ein Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung aufzustellen, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung oder dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorzulegen sind. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 15.2 Für die Erfüllung der Aufgaben des KSB Olpe und die Bestreitung der Unkosten der Verwaltung könne nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden.

16. Rechnungs- und Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungs- und Kassenprüfung zwei Prüfer und bis zu zwei Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Prüfer ausscheidet.

17. Abstimmung und Wahlen

17.1 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

17.2 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittel-, der Beschluss über die Auflösung des KSB Olpe bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

18. Auflösung

18.1 Die Auflösung des KSB Olpe kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.

18.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Kreis Olpe für gemeinnützige Zwecke von Turnen, Spiel und Sport zu.

19. Jugendordnung

Die von der Sportjugend des KSB Olpe beschlossene Fassung der Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

20. In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Verabschiedung in Kraft.

Anmerkung:

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Kreissportbundes Olpe am 30. März 1984 beschlossen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. April 1987 wurden die Ziffer 13.2 und die Ziffer 18.2 neu gefasst.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Dezember 2005 wurden die Ziffern 1., 2.3, 4., 6.1, 6.2, 11.2, 12.1, 12.2, 13.2.3, 13.3, 13.7 neu gefasst.